

Berichte

Verein für Sozialpolitik — Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Wenn der „Verein für Sozialpolitik — Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ die nachstehend wiedergegebenen „Grundlinien einer einheitlichen Prüfungsordnung für Diplomvolkswirte“ ausgearbeitet und den Kultusministerien der Länder überreicht hat, so geschah dies einerseits um der Einheitlichkeit der Ausbildung willen, die in den letzten Jahren mehr und mehr verloren zu gehen drohte und vielfach auch bereits verloren gegangen ist, zum anderen vor allem aber auch deshalb, weil eine Bewältigung der immer komplexer werdenden ökonomischen Probleme nur mehr bei einer entsprechenden Vertiefung des Studiums möglich ist. Vor allem geht es dem „Verein für Sozialpolitik — Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ aber auch darum, daß die Wirtschaftswissenschaft das Ansehen im öffentlichen Leben zurückgewinnt, das ihr zukommt, und daß der Ökonom als Fachmann stets dann hinzugezogen wird, wenn es sich primär um ökonomische Probleme handelt. Wenn es heute noch vorkommen kann, daß eine Delegation, die zu einer internationalen Konferenz mit vorwiegend ökonomischen Problemen gesandt wird, nicht nur von einem Juristen geführt, sondern sich auch im übrigen aus vorwiegend nach anderen Gesichtspunkten ausgewählten Mitgliedern zusammensetzt, so zeigt dies mit erschreckender Deutlichkeit, daß der wirtschaftswissenschaftliche Experte im Gegensatz etwa zum Atomforscher nicht das Ansehen im öffentlichen Leben besitzt, das ihm auf Grund seiner Fachkenntnis und der besonderen Bedeutung der ökonomischen Probleme zukommt. Nicht minder sichtbar wird dieses Phänomen, wenn man bei Durchsicht der Namen leitender Persönlichkeiten großer öffentlicher Unternehmen nur Technikern oder Juristen, aber selten oder überhaupt nicht Ökonomen begegnet. Da es sich für die Geltung des Ökonomen als besonders hinderlich zu erweisen scheint, daß er nach seiner theoretischen Vorbildung keine für seine Aufgaben spezifisch zugeschnittene praktische Ausbildung durchlaufen kann, hält es der „Verein für Sozialpolitik — Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ daher für unerläßlich, daß dem Volkswirt die Möglichkeit eröffnet wird, nach Ablegung des Diplomexamens einen zweijährigen Vorbereitungsdienst in der Praxis zu absolvieren und seine — damit auf rund sechs Jahre verlängerte — Ausbildung durch eine zweite Prüfung abzuschließen, die dem Assessorexamen entspricht. Mit der Erfüllung dieser Forderung würde zwar noch keineswegs gesichert sein, daß man künftig bei ökonomischen Problemen den Ökonomen mit gleicher Selbstverständlichkeit hinzuzieht wie bei einer Er-

krankung den Arzt, aber doch der Weg dafür geebnet sein, daß der Ökonom allmählich zu den Positionen aufrückt, die ihm seiner Qualifikation nach gebühren. Daß diese Forderung dabei nicht so sehr aus dem Sonderinteresse des Faches, sondern um der menschlichen Wohlfahrt willen erhoben wird, ist bei der heute unumstrittenen Bedeutung ökonomischer Probleme für die menschliche Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit, die keiner weiteren Begründung bedarf. Der „Verein für Sozialpolitik — Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ hat dementsprechend auch die Hoffnung, daß seine Vorschläge für eine Reform der Ausbildung und des Prüfungswesens, die von der Intensivierung des Studiums bis zur Schaffung eines zweiten Examens eine geschlossene Einheit darstellen, auch als ein Ganzes gewertet und verwirklicht werden.

Helmut Arndt - Universität Marburg

Grundlinien

einer einheitlichen Prüfungsordnung für Diplomvolkswirte

I. Die Entwicklung nach 1945 hat dazu geführt, daß in allen deutschen Ländern Abänderungen an der alten Prüfungsordnung vom 1. 4. 1937 vorgenommen oder gar völlig neue Prüfungsordnungen erlassen worden sind. Damit ist in verhältnismäßig kurzer Zeit die ehemalige reichseinheitliche Regelung dieser Materie durch eine zersplitterte Regelung auf Länderbasis ersetzt worden.

Daß sehr schnell und fast allgemein solche Abänderungen erfolgten, ist als ein Beweis dafür zu werten, daß ein weit verbreiteter Zweifel an der Zweckmäßigkeit der alten Regelung bestand (über die Beseitigung politischer Bestimmungen hinaus). Auf der anderen Seite aber kann nicht übersehen werden, daß die heutige Vielfältigkeit der Prüfungsbestimmungen bei aller Anerkennung der kulturpolitischen Selbständigkeit der einzelnen Länder über das Maß des Zweckmäßigen hinausgeht. Ist doch davon auszugehen, daß der Wirkungsbereich eines Volkswirtes nicht an Ländergrenzen gebunden und während des Studiums ein Wechsel zwischen den verschiedenen Universitäten und Hochschulen¹ dringend erwünscht ist. Bei kaum einem anderen Studium kommt es so sehr auf eine Vielseitigkeit der Gesichtspunkte an. Gerade beim Volkswirt muß daher die studentische Freizügigkeit — wie früher — als Grundvoraussetzung eines vollwertigen Studiums anerkannt werden. So wie die Dinge aber heute liegen, wirken nicht nur Zuzugsbeschränkungen und andere behördliche Hemmnisse, sondern auch die Vielgestaltigkeit der Prüfungsbestimmungen dahin, daß diese Freizügigkeit praktisch kaum mehr gegeben ist.

Ausgehend von dieser Erkenntnis hat der „Verein für Sozialpolitik

¹ D. h. solchen Hochschulen, an denen ein volkswirtschaftliches Studium möglich ist, z. B. Mannheim, Nürnberg.

— Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ es als seine Aufgabe betrachtet, durch Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Prüfungsordnung der Diplomvolkswirte der bestehenden Zersplitterung entgegenzuwirken. Er ist sich dabei der Tatsache bewußt, daß die Gestaltung der Prüfungsordnung sich notwendig auch auf die Gestaltung des Studienganges auswirkt, also auch in dieser Richtung zu einer gewissen Vereinheitlichung beitragen wird.

Dabei ist von vornherein klar zu stellen, daß eine solche Vereinheitlichung von Prüfungsordnung und Studiengang keineswegs zu einer Schematisierung führen soll. Sie schließt gewisse Abweichungen in den verwaltungsrechtlichen und technischen Fragen und eine entsprechende Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausbildungsmöglichkeiten an den einzelnen Hochschulen nicht aus.

II. Hiernach sollen die folgenden Richtlinien für den Abschluß des volkswirtschaftlichen Studiums gelten:

I. Grundsätzliche Forderung für die volkswirtschaftliche Ausbildung.

- a) Das volkswirtschaftliche Studium findet seinen Abschluß durch die Diplomvolkswirteprüfung, die nach achtsemestrigem Studium frühestens im achten Semester abgelegt werden kann.
- b) Nach erfolgreich bestandener Diplomprüfung soll der Volkswirt die Möglichkeit haben, eine zweijährige praktische Ausbildung zu absolvieren, die durch ein zweites — im Range der Assessorprüfung stehendes — Examen abgeschlossen werden kann. In diesem Falle beträgt also die Gesamtausbildungszeit sechs Jahre, von denen vier Jahre auf das volkswirtschaftliche Studium und zwei Jahre auf eine sich hieran anschließende praktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) entfallen.

Zu a) Begründung für die Verlängerung des Studiums.

Die vorgesehene Verlängerung des Studiums ist notwendig, weil das gesamte Stoffgebiet so angewachsen ist, daß die jetzt vorgesehenen sechs Semester in der Regel nicht ausreichen; bei nur sechssemestrigem Studium melden sich die Studenten in dem Augenblick zum Examen, in dem sie gerade soweit sind, in die eigentliche volkswirtschaftliche Problematik einzudringen. Das wird ständig von einsichtigen Studenten und Kandidaten bestätigt. Ferner führt die jetzt notwendige Zusammendrängung des gesamten Vorlesungsstoffes auf sechs Semester dazu, daß der Studierende mit dem Hören von Vorlesungen über das normale Fassungsvermögen hinaus belastet ist und der wichtigere Teil des Studiums, nämlich das selbständige Lesen von wissenschaftlichen Werken, d. h. das Selbststudium, viel zu stark in den Hintergrund gedrängt wird. Die Verlängerung des Studiums soll also nicht einer Extensivierung, sondern einer Intensivierung dienen. Der

gelegentlich vorgebrachte Einwand, daß diese Verlängerung aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen untragbar sei, muß als nicht durchschlagend bezeichnet werden. Die Qualität der Ausbildung ist das oberste Prinzip; etwa auftauchende wirtschaftliche Schwierigkeiten müssen auf anderem Wege bereinigt werden (Stipendien, geeignete Möglichkeiten zum Nebenerwerb usw.). Daß durch die vorgesehene Erhöhung der Zustrom von Abiturienten zum volkswirtschaftlichen Studium, der häufig nur darauf zurückgeht, daß dieses Studium bisher das kürzeste ist, eingeschränkt wird, darf als wünschenswerte Auswirkung betrachtet werden.

Zu b) Begründung für die Einführung eines zweijährigen Vorbereitungsdienstes und eines sich hieran anschließenden zweiten Examens.

Die bisherige Ausbildung des Volkswirtes war so gut wie einseitig auf die Absolvierung eines Hochschulstudiums abgestellt. Die bisher vorgesehene praktische Tätigkeit konnte hierfür keinen Ausgleich bilden, weil sie nur ein halbes Jahr umfaßte und außerdem vor Abschluß des Studiums abgeleistet werden mußte, d. h. also zu einem Zeitpunkt, da sich der Volkswirt noch nicht genügend theoretische Kenntnisse erworben hatte. Die Folge war, daß die bisherige volkswirtschaftliche Ausbildung im Vergleich zu anderen Ausbildungsmöglichkeiten nicht als vollwertig angesehen wurde, so daß selbst dort leitende Stellen mit Juristen u. a. besetzt wurden, wo es sich primär um wirtschaftliche Aufgaben handelte. Dies mußte sich nicht nur zum Nachteil der Volkswirte, sondern auch zum Schaden der deutschen Volkswirtschaft auswirken. Diesem offenkundigen und nahezu allgemein anerkannten Übelstande kann in vollem Umfange nur dadurch abgeholfen werden, daß künftig dem Volkswirt die Möglichkeit gegeben wird, nach Absolvierung der Diplomprüfung eine der Referendarzeit vergleichbare praktische Ausbildung zu durchlaufen und anschließend ein zweites Examen abzulegen, das den gleichen Rang wie die Assessorprüfung besitzt. Indem hierbei ausdrücklich nur von einer „Möglichkeit“ gesprochen wird, soll zugleich gesagt sein, daß es dem Volkswirt nach wie vor überlassen werden soll, die Ausbildung durch Ablegung der Diplomprüfung zu beenden, wovon zweifellos die Mehrzahl Gebrauch machen wird.

Die Verlängerung des Studiums auf vier Jahre und die Gewähr der Möglichkeit, nach Absolvierung eines zweijährigen Vorbereitungsdienstes ein zweites — dem Assessor vergleichbares — Examen abzulegen, ist zugleich auch als Voraussetzung für die dringend notwendige Hebung der Doktorprüfung anzusehen. Der streng wissenschaftliche Charakter des Dokorexamens mußte zwangsläufig mehr und mehr verloren gehen, wenn es von den Studenten als Sprungbrett für die spätere Tätigkeit in der Praxis angesehen wurde. Gerade auch hier

Wandel zu schaffen, erweist sich als zwingend erforderlich, und dem deutschen Doktorexamen im Inlande wie im Auslande die frühere Geltung wieder zu verschaffen.

Vorschläge für die Ausgestaltung des zweijährigen Vorbereitungsdienstes und die sich hieran anschließende zweite Prüfung werden zu gegebener Zeit unterbreitet werden.

2. Praktische Tätigkeit vor oder während des Studiums.

Der Nachweis praktischer Tätigkeit soll als Voraussetzung für das volkswirtschaftliche Studium und Diplomexamen nicht mehr verlangt werden.

Ganz davon abgesehen, daß die bisherige Regelung die Möglichkeit der Ausstellung sog. „Gefälligkeitszeugnisse“ bot, hat sich gezeigt, daß Studierende entweder überhaupt nicht angenommen oder doch überwiegend nur mit unwichtigen Aufgaben beschäftigt wurden. Welche Firma stellt einen angehenden Studierenden für ein halbes Jahr ein und welche Firma beschäftigt ihn so, daß er wirklich auch etwas lernt!? Es ist daher zweckmäßiger, von vornherein auf eine solche Vorschrift zu verzichten und die Studierenden im Zuge der Studienberatung und bei anderen Gelegenheiten mit allem Ernst auf die Notwendigkeit des Erwerbes praktischer Kenntnisse und Erfahrungen hinzuweisen.

Im übrigen darf auf die hier geforderte zweijährige Ausbildung mit anschließendem zweiten Examen verwiesen werden, die den zu machenden Anforderungen in weit höherem Maße gerecht wird, weil sie nach vollendetem Studium erfolgt. Eine angemessene praktische Ausbildung nach vollendetem Studium wird gerade der Vorbereitung für leitende Tätigkeiten in einem unvergleichlich höherem Umfange als die bisherige Regelung entsprechen.

3. Nachweis der Studienleistung, betriebstechnische Fächer und Nachweis des Besuches von Übungen.

Um die Diplomprüfung von den betriebstechnischen Fächern (Buchhaltung, Finanzmathematik usw.) zu entlasten, zugleich aber auch für sie besondere Prüfungen zu vermeiden, wird vorgesehen, daß als Nachweis für ausreichende Kenntnisse in diesen Fächern **Ü b u n g s s c h e i n e** genügen, die in der Regel nach dem zweiten Studiensemester beizubringen sind, um die Studierenden möglichst bald für die eigentlichen Aufgaben des Fachstudiums frei zu machen.

Eine gewisse (grundsätzlich erwünschte) **S i e b u n g** im Verlauf des weiteren Studiums wird dadurch erreicht, daß die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Proseminaren die unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zu volkswirtschaftlichen Seminaren und die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren die Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomexamen bildet.

An der Verpflichtung zur Beibringung von Seminar- und Übungs-scheinen soll trotz aller Bedenken („Jagd nach Scheinen“) festgehalten werden. Die meisten Studierenden brauchen einen gewissen Zwang zur Ausarbeitung von Referaten usw., weil sie so genötigt werden, Literatur, die nicht Lehrbuch-Literatur ist, gründlich zu studieren; sie erfahren dadurch die Vorteile eines mehr „produktiven“ statt eines bloß „rezeptiven“ Lernens; sie erhalten eine gewisse Übung in der schriftlichen wie aber auch in der mündlichen Formulierung von Gedanken und im Vortrag. Außerdem lernt der Hochschullehrer nur bei dieser Gelegenheit seine Studierenden einigermaßen kennen, was im Vorlesungsbetrieb unmöglich ist. Und schließlich fallen die Seminarleistungen auch bei der Festlegung der Noten in der Diplomprüfung ins Gewicht; sie sind hierbei in Zweifelsfällen und zur Abrundung des Gesamtbildes schlechterdings unentbehrlich.

4. Studium an Prüfungs-Hochschulen und Anrechnung von Semestern.

Die letzten beiden Semester sind an derjenigen Hochschule zu studieren, an der das Diplomexamen abgelegt wird. Die Prüfungsausschüsse können in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Ob und inwieweit in anderen Fakultäten oder Fachrichtungen absolvierte Semester bei der Zulassung zum Diplomexamen angerechnet werden können, entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuß nach Lage des Falles, d. h. im besonderen nach Maßgabe des bisherigen volkswirtschaftlichen Studiums.

5. Charakter der Diplomprüfung.

Die Diplomprüfung muß den Charakter einer Hochschul-(Fakultäts-) Prüfung besitzen.

Nur wenn Ausbildung und Prüfung grundsätzlich in einer Hand liegen, wird das Aufkommen jenes Repetitorenunwesens vermieden, das in anderen Disziplinen ein so überaus bedenkliches Ausmaß angenommen hat.

Im übrigen kann die Organisation des Prüfungsausschusses an den einzelnen Fakultäten bzw. in den einzelnen Ländern nach den jeweiligen Erfahrungen und den lokalen Gegebenheiten erfolgen. Unzulässig muß es sein, daß sich die Kandidaten ihre Prüfer wählen oder Einfluß auf die Prüfungsthemen nehmen. Dies muß auch für die wissenschaftliche Hausarbeit (Diplomarbeit) gelten.

6. Prüfungsfächer (Pflichtfächer und Wahlfächer).

Die Prüfungsfächer im Diplomexamen zerfallen in Pflichtfächer und Wahlfächer.

P f l i c h t f ä c h e r sind allgemein:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (einschließlich Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen).

2. Besondere Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftspolitik einschließlich Sozialpolitik).
3. Finanzwissenschaft.
4. Betriebswirtschaftslehre.
5. Statistik (Grundzüge der statistischen Methodenlehre, der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik).
6. Rechtswissenschaft (Handels-, Wechsel- und Arbeitsrecht und die wirtschaftlich wichtigen Teile des Bürgerlichen Rechtes sowie die Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechtes).

Wahl f ä c h e r :

Neben diese Pflichtfächer treten Wahlfächer, wobei es den einzelnen Prüfungsausschüssen überlassen werden kann, ob die Prüfung in einem Wahlfach obligatorisch vorgeschrieben wird.

Wo ein Wahlfach jedoch obligatorisch ist, müssen weitere als fakultativ zugelassen werden, um so den speziellen Neigungen, Begabungen und Berufsabsichten der Kandidaten Rechnung zu tragen. In allen Fällen wird das Wahlfach, ob obligatorisch oder fakultativ, vollwertig geprüft und die erzielte Note in das Prüfungszeugnis mit aufgenommen.

Die Wahlfächer müssen in sinnvollem Zusammenhang mit dem volkswirtschaftlichen Studium stehen; es kommen also etwa in Frage: 1. Wirtschaftsgeschichte, 2. Soziologie, 3. Wirtschaftsgeographie, 4. mathematische Statistik, 5. Versicherungswirtschaft, 6. Genossenschaftswesen u. a. (Wo die Politik als wissenschaftliche Disziplin in den Lehrplan aufgenommen ist, kann sie ebenfalls als Wahlfach Berücksichtigung finden.)

Bei der Zulassung von Wahlfächern kann auf die speziellen Verhältnisse an den einzelnen Universitäten (Hochschulen) Rücksicht genommen werden. Die zur Wahl gestellten Fächer müssen ausreichend im Lehrplan vertreten sein. Die Prüfungsausschüsse müssen demgemäß auch das Recht erhalten, je nach der gegebenen Situation neue Fächer aufzunehmen oder andere — nicht mehr ausreichend vertretene — Fächer zu streichen.

Durch die Zulassung von Wahlfächern wird zugleich eine unentbehrliche und dringend erwünschte Plattform für die Pflege von Sonderdisziplinen — wie Wirtschaftsgeschichte, Soziologie, Wirtschaftsgeographie usw. — geschaffen.

7. Statistik.

Der u. a. auch von der Deutschen Statistischen Gesellschaft erhobenen Forderung, allgemein wieder die Statistik als Pflichtfach in die Diplomprüfung aufzunehmen, ist unbedingt zuzustimmen.

Es ist allgemein anerkannt, daß die statistische Ausbildung im Laufe des bisherigen Studienganges unzulänglich ist und eine *H e b u n g* des *A u s b i l d u n g s s t a n d e s* erreicht werden muß. In der Diplom-

prüfung soll jedoch grundsätzlich nur die Beherrschung der allgemeinen statistischen Grundlagen (Grundzüge der statistischen Methodenlehre, der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik), nicht aber auch die der schwierigeren Probleme der mathematischen Statistik gefordert werden. Die Beherrschung der letzteren kann nur von Kandidaten, die als Wahlfach Statistik wählen, oder von Doktoranden mit einer statistischen Arbeit verlangt werden.

8. Rechtswissenschaft.

Eine Erweiterung der rechtswissenschaftlichen Fächer, wie sie zuweilen gefordert worden ist, erscheint unzweckmäßig.

Der Volkswirt soll kein „Schmalspur-Jurist“ sein, sondern lediglich dafür befähigt werden, rechtliche Fragen zu erkennen und zu beurteilen, wo er den Volljuristen heranzuziehen hat. (Umgekehrt wäre sehr zu wünschen, daß in der juristischen Ausbildung allgemein ein gewisses Maß an volkswirtschaftlichen Kenntnissen verlangt wird, was heute in einigen deutschen Ländern nicht mehr geschieht.) Es genügt, wenn der Volkswirt mit den wirtschaftlich wichtigen Teilen des Privatrechtes vertraut ist. Dringend erwünscht wäre allerdings, daß die Studenten der Volkswirtschaft nicht auf die allgemeinen juristischen Vorlesungen angewiesen sind, sondern daß ihnen, wenigstens über die wirtschaftlich wichtigsten Teile des BGB, Sondervorlesungen geboten werden.

9. Wissenschaftliche Hausarbeit (Diplomarbeit).

Neben den Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung ist von jedem Kandidaten eine wissenschaftliche Hausarbeit (Diplomarbeit) zu liefern. Für ihre Anfertigung steht eine Zeit bis zu drei Monaten zur Verfügung. Das Thema wird von dem Prüfungsausschuß gestellt und soll dem Kandidaten nicht vor Ende des siebenten Semesters gegeben werden, damit sich dieser nicht vorzeitig von seinem regulären Studium abdrängen läßt und einseitig auf ein Spezialgebiet konzentriert. Aus diesem Grunde soll die Diplomarbeit auch nicht aus früheren Arbeiten hervorgehen. Grundsätzlich sollen volkswirtschaftliche Themen (Allgemeine und Besondere Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft) als Diplomarbeit vergeben werden. Mit Genehmigung des Prüfungsvorsitzenden kann jedoch die Hausarbeit auch aus dem Gebiete der Statistik gewählt werden. Soweit an einer Hochschule nur Diplomvolkswirte (und nicht auch Diplomkaufleute) ausgebildet werden, soll diese Regelung auch für die Betriebswirtschaft gelten.

10. Klausuren und mündliche Prüfung.

Alle Pflichtfächer werden schriftlich (Klausuren) und mündlich geprüft.

Ob und inwieweit bei den Wahlfächern neben der mündlichen Prüfung Klausuren verlangt werden, kann der Entscheidung des einzelnen

Prüfungsausschusses überlassen werden. Ebenso kann man dem Ermessen des Prüfungsausschusses anheimstellen, ob und inwieweit anderweitige Prüfungen bei dem volkswirtschaftlichen Diplomexamen angerechnet werden.

11. Noten.

Es ist unbedingt erwünscht, die Zensuren einheitlich zu gestalten, schon um der Vergleichbarkeit willen. Die Noten sind:

1 = sehr gut	4 = genügend
2 = gut	5 = ungenügend
3 = befriedigend	

In Ausnahmefällen kann die Note „ausgezeichnet“ (0) verliehen werden.

12. Prüfungsanforderungen.

In der Prüfungsordnung ist vorzusehen, daß eine ungenügende Diplomarbeit oder zwei ungenügende Klausurarbeiten zum Ausscheiden des Kandidaten mit „Nicht bestanden“ führen. Bei Beurteilung des Gesamtprädikates (also einschließlich der mündlichen Prüfung) kann selbst ein „ungenügend“ nur dann in Kauf genommen werden, wenn durch eine gute Note in einem anderen Fach ein Ausgleich gegeben ist. Ein „ungenügend“ in einem der drei volkswirtschaftlichen Fächer kann nur durch eine gute Note in einem anderen volkswirtschaftlichen Fach ausgeglichen werden.

Deutsche Gesellschaft für Soziologie

Die „Deutsche Gesellschaft für Soziologie“ veranstaltet in den Tagen vom 16. bis zum 18. Oktober 1950 in Detmold den 10. deutschen Soziologentag. Das Tagungsprogramm enthält folgende Punkte:

Montag, den 16. Oktober 1950

15 Uhr: Vorstandssitzung

17 Uhr: Mitgliederversammlung

20 Uhr: Geselliges Beisammensein

Dienstag, den 17. Oktober 1950

9 Uhr: Eröffnung

Vorträge „Heimat und Fremde“

a) allgemein-soziologisch: Prof. Dr. Fedor Stepun-München

b) speziell „Die Flüchtlingsfamilie“: Prof. Dr. Helmut Schelski-Hamburg

Diskussion

16 Uhr: Rundtischgespräch (geschlossene Sitzung für o. und korr. Mitglieder und geladene Gäste): „Gibt es soziale Gesetze?“
Eingeleitet durch Dr. Dr. Gerhard Stobrawa-Frankfurt/M.

Mittwoch, den 18. Oktober 1950

9 Uhr: Vorträge „Bürokratisierung“

a) Prof. Dr. Dr. C. A. Emge-Mainz

b) Prof. Dr. Arnold Gehlen-Speyer

Diskussion

Erläuterungen und Hinweise

1. Die Leitsätze zu den öffentlichen Vorträgen sind am Schlusse des Heftes II/4 der „Kölner Zeitschrift für Soziologie“ unter „Vereins-offizielle Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie“ veröffentlicht worden.
2. Es wird erwartet, daß sich diejenigen, die sich an der Diskussion zu den öffentlichen Vorträgen („Heimat und Fremde“, „Bürokratisierung“) beteiligen wollen, an den Inhalt der Leitsätze binden. Lange, vorher schriftlich fixierte Ausführungen, die vorgelesen werden, sind ausgeschlossen.
An dem Rundtafelgespräch über „Soziale Gesetze“ können die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder der Gesellschaft sowie besonders geladene Gäste teilnehmen. Der Kreis der Anwesenden setzt sich zusammen aus Mitwirkenden und Zuhörern. Diejenigen, die sich aktiv beteiligen wollen, werden gebeten, am Gesprächstisch Platz zu nehmen. Von jedem von ihnen wird erwartet, daß er mit kurzen Darlegungen zur Aussprache beiträgt.
3. Ordentliche und korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung einer Teilnehmergebühr befreit, andere Konferenzteilnehmer zahlen eine Gebühr von DM 5,— für den gesamten Kongreß, Studenten DM 1,—.
4. Alle Veranstaltungen finden im Gesellschaftshaus „Ameide“ (in der Nähe des Theaters) statt. Dort befindet sich auch das Tagungsbüro.
5. Unterkunft in Detmold: Es sind Einzelzimmer in der Preislage von etwa DM 2,50 (Privatzimmer, Pensionen und einfache Gasthäuser), DM 3,— bis DM 3,50 (mittlere Hotels und Gasthäuser) und DM 4,— bis DM 5,— (erste Hotels) verfügbar. Die Preise für ein Zweibettzimmer betragen in den gleichen Gruppen etwa DM 5,—, DM 6,— bis DM 7,— und DM 8,—.

Es wird gebeten, Zimmerbestellungen mit der Angabe für wie viele Nächte und von wann bis wann und der Mitteilung, ob Einzel- oder Doppelzimmer und der gewünschten Preislage aufzugeben an das **Städtische Verkehrsamt, Detmold, Rathaus**, und zwar möglichst bis zum 15. September 1950. Eine schriftliche Benachrichtigung über die Quartierbelegung wird vom Städtischen Verkehrsamt an jeden einzelnen ergehen.

L. von Wiese

als Präsident der Deutschen Gesellschaft für Soziologie